

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1980)
Heft: 4

Artikel: Die Gerichtsverfassung in Liechtenstein vom Ende des 15. bis ins beginnende 19. Jahrhundert
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938626>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

herausgeschlagen; in Wirklichkeit ist es wohl eine Laune der Natur aus dem Zeitalter der Deckenüberschiebungen. Zweimal im Jahr wird dieses Martinsloch zur besonderen Attraktion und zieht zahlreiche Neugierige an, denn am 12./13. März und am 1./2. Oktober scheint die Sonne durch dieses Loch genau auf den Kirchturm des Elmer Kirchleins. Will man den Namen dieses Felsenfensters erklären, muss man wohl auf den Sagenschatz zurückgreifen.

Die Glarner erzählen sich, dort oben habe in alten Zeiten der heilige Martin, abseits der Welt, in Frieden seine Schafe gehütet, bis eines Tages ein Riese sich von der andern Seite des Berges her an die Herden gemacht habe. Darüber soll der Heilige dermassen in Zorn geraten sein, dass er ihm seinen schweren, eisenbeschlagenen Bergstock nachwarf und dabei nicht den Riesen, wohl aber die Felswand traf, aus der unter dem gewaltigen Aufprall mächtige Felsblöcke heraussplitterten und so das Martinsloch bildeten. - Die Bündner auf der andern Seite des Berges hingegen erzählen sich die Geschichte, wonach die schöne Maria aus Flims, die dort oben mit ihrem Vater Schafe hütete, am Martinstag durch dieses Loch dem Vater enteilte, um zu ihrem Geliebten, einem Glarner Senn, zu kommen. Man soll die beiden im darauffolgenden Frühjahr am Martinsloch zum letztenmal gesehen haben.

DIE GERICHTSVERFASSUNG IN LIECHTENSTEIN VOM ENDE DES 15. BIS INS BEGINNENDE 19. JAHRHUNDERT

oder "Von den Brandisischen Freiheiten zum Spätabsolutismus.

(Aus einem Vortrag von Dr. Alois Ospelt, Staatsarchivar und Landesbibliothekar)

Wesentliches Merkmal der alten Ordnung war die ausgeprägte politische Mitwirkung des Volkes. So waren die beiden Gerichtsgemeinden der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg nicht nur Gebiete mit einem Gericht und Träger staatlicher Aufgaben, sie waren lebendige politische Gemeinschaften mit eigenem Haushalt und Steuerrecht.

Der Vorsteher der Gerichtsgemeinde einer Landschaft war der Landammann. Er wurde von der versammelten Landsgemeinde in

offener Wahl bestimmt. Ihm wurde das Recht erteilt, über das Blut zu richten und andere Gerichte zu halten. Das Gericht bestand aus zwölf auf Lebenszeit gewählten Richtern. Jährlich zweimal, nämlich im Mai und im Herbst wurde Gericht gehalten. In der Herrschaft Schellenberg tagte es auf Rofenberg bei der Kapelle und in der Grafschaft Vaduz auf dem offenen Platz "bei der grossen Linde". Die Richtstätte befand sich im Oberland an der Gemeindegrenze zwischen Vaduz und Triesen, "beim Galgen", und im Unterland auf Güdingen bei Rofenberg, wo 1785 die letzte Hinrichtung in Liechtenstein vollzogen wurde. Das ganze Gerichtsverfahren war mündlich und je nach Gegenstand der Klage verschieden. Für Schuldforderungen war das "Schuld- und Gantgericht" zuständig. Kleine Uebertretungen ahndete das "Frevel- oder Bussgericht". Das Kriminalgericht bezeichnete man als "Malefiz- oder Blutgericht".

Ein Trost: Es gab damals schon "Malefizen"!

1496 bestätigte Ludwig von Brandis den beiden Landschaften als Lohn für die Leistungen im Schwabenkrieg unter anderem auch die Ausübung der Gerichtsbarkeiten. Graf Rudolf von Sulz bekräftigte diese Zusagen durch Urkunden von 1513 und 1531.

In den beiden Landschaften entwickelte sich ein eigenes Recht, der mündlich weitergegebene "Landesbrauch". Daneben galt das auf altem Stammesrecht fußende Schwäbische Landrecht. Seit dem 16. Jahrhundert begann das in der zentralen kaiserlichen Bürokratie und bei den landesherrlichen Hofgerichten zur Anwendung gelangende Römische Recht die Gewohnheits- und Landrechte zu verdrängen.

1684 schützte eine kaiserliche Kommission die beiden Landschaften bei ihrem Herkommen und der alten Gewohnheit. Für einmal waren die Volksrechte noch gewahrt. Eine Generation später sollten sie dann massiv eingeschränkt werden.

Mit der Erhebung der beiden Landschaften zu einem unmittelbaren Reichsfürstentum am 23. Januar 1719 fiel die Wirkung der "Brandischen Freiheiten" dahin. Die neuen Landesherren, als Reichsfürsten, wurden Träger der vollen landesherrlichen Gewalt. Sie übten ihre Herrscherherrschaft uneingeschränkt, d.h. absolut, aus. Folge: Völlige Beseitigung der Volksrechte. Die Gerichtsbarkeit geriet in völlige Abhängigkeit von der Regierungsgewalt.

Die beiden Landesteile wurden in sechs Ämter eingeteilt. Ein vom fürstlichen Oberamt gestellter Amtmann, vier vom Volk gewählte Richter und ein Gerichtsschreiber walteten in jedem Amt. Appellation war an das Oberamt und schliesslich an den

Fürsten möglich. Gegen diese neue "böhmische Sklaverei" erhob sich energischer Widerstand des Volkes.

1733 gewährte Fürst Josef Wenzel gnadenhalber eine reduzierte Art der Landammannverfassung. Der Landammann hatte bei Gerichtsverhandlungen nur mehr Beisitz, ohne Stimmrecht. Ausser beim Frevelgericht übte das fürstliche Oberamt alle übrigen richterlichen Funktionen aus.

Kriegswirren, Auflösung des alten Deutschen Reiches und die Aufnahme in den Rheinbund versetzten der alten Landammanssverfassung den Todesstoss. 1808 wurde der neue Landvogt Josef Schuppler eingesetzt. 1809 wurde der Landbrauch aufgehoben. Die ganze Staatsgewalt war nun in den Fürsten als absoluten Herrscher verlegt, das Volk aller Rechte beraubt und von der Landesverwaltung ausgeschlossen. Das Oberamt (Landvogt, Rentmeister und Gerichtsaktuar), bildete die Regierung und war zugleich Gerichtsbehörde erster Instanz. Appellation war nur an den Fürsten in Wien möglich. Die auf 1. Januar 1809 eingeführte neue Ordnung liess die Ansätze zum modernen Staat erkennen: Vollendung des landsfürstlichen Absolutismus und Verhinderung jeder Einflussnahme der Untertanen auf die Staatsverwaltung.

ASS - SKILAGER 1980/81

Junge Auslandschweizer - auch Kinder einer Schweizer Mutter und eines ausländischen Vaters - zwischen 15 und 25 Jahren, die im kommenden Winter in der Schweiz skifahren möchten, sollten sich folgende Daten vormerken:

26. Dezember 1980 bis 3. Januar 1981

29. März 1981 bis 7. April 1981

7. April 1981 bis 16. April 1981

An diesen Daten führt das Auslandschweizersekretariat wiederum seine Skilager durch. Das Winterlager findet in Sedrun im Kanton Graubünden statt, die beiden Frühlingslager in Les Croset im Kanton Wallis. Für die Lager können Unterlagen und das Anmeldeformular beim Auslandschweizersekretariat, Jugenddienst, Alpenstrasse 26, 300 Bern 16, angefordert werden. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.